

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Freudenberg (Notunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Freudenberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft beträgt für die Unterbringung eines/einer Alleinstehenden: **320,00 €**

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Notunterkunftssatzung abgegolten.

§ 4

Nebenkosten

Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden gesondert abgerechnet. Können die Heizkosten nicht gesondert ermittelt werden, werden für die Monate Oktober bis April pauschal 30,00 € / Monat je benütztem Unterkunftsraum berechnet. Diese Pauschale ist bis zum dritten Werktag des betreffenden Monats an die Gemeinde Freudenberg zu entrichten.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunftsräume oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den 14.12.2018

Gemeinde Freudenberg



Alwin Märki

Erster Bürgermeister